

2020/5 I-V

Berlin, den 8. April 2021

Schiedsspruch

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedsklägerin –

2. [...]

– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte –

erlässt das Schiedsgericht der Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch die Schiedsrichter Koch sowie Dr. Mutlak und Sobotta aufgrund der fernmündlichen Verhandlung vom 11. Februar 2021 folgenden Schiedsspruch:

- 1. Die Schiedsklägerin hatte gegen die Schiedsbeklagte für den in ihrer Wasserkraftanlage [...]fabrik seit deren Inbetriebnahme am [...]November 2009 bis zum 18. August 2019 erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom einen Vergütungsanspruch gemäß §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 EEG 2009².**

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse oder Dokumente der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.09.2011 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

2. Die Schiedsklägerin hatte gegen die Schiedsbeklagte für den seit dem 19. August 2019 bis zum 31. August 2019 in ihrer Gesamtanlage (bestehend aus der Wasserkraftanlage [...]fabrik und der am 19. August 2019 in Betrieb genommenen Restwasserschnecke) erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom einen Vergütungsanspruch gemäß §§ 19 Abs. 1, 38 EEG 2014³ i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2017⁴ (Einspeisevergütung in Ausnahmefällen).
3. Für den seit dem [...]September 2019 in ihrer Gesamtanlage erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom hat die Schiedsklägerin gegen die Schiedsbeklagte einen Vergütungsanspruch gemäß §§ 19 Abs. 1, 34 i. V. m. Anlage 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe d EEG 2017 und seit dem 1. Januar 2021 auch i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2021⁵ (Marktprämie).
4. Die gemeinsame Messung der aus der Wasserkraftanlage [...]fabrik und der Restwasserschnecke (Gesamtanlage) ein-

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

⁵Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

gespeisten Strommengen entspricht den Anforderungen nach § 10a EEG 2017/ EEG 2021 i. V. m. dem MsbG⁶.

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

Wenn und soweit die Schiedsbeklagte geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Schiedsbeklagten an die Schiedsklägerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021 vor.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob und in welcher Höhe der in einer bestehenden Wasserkraftanlage mit später hinzugebauter Restwasserschnecke erzeugte und in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strom zu vergüten ist.
- 2 Die Schiedsklägerin betreibt am Standort [...] eine Wasserkraftanlage (im Folgenden: WKA [...]fabrik). Der in der WKA [...]fabrik erzeugte Strom wird in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeist.
- 3 Die Wasserkraftnutzung am Anlagenstandort über eine Wehranlage reicht bis in das 16. Jahrhundert zurück. Vor Ort befand sich ursprünglich neben der WKA [...]fabrik auch die WKA [...]mühle. Letztere lag am Unterlauf des Mühluntergrabens der WKA [...]fabrik. Im Jahr 1935 kam es zum Konkurs der [...]fabrik und die vormalige WKA [...]fabrik wurde stillgelegt. 1945 kam es kriegsbedingt zu Schäden am Turbinenhaus der WKA und an Teilen der [...]fabrik. Aufgrund der Stilllegung der WKA [...]fabrik erlosch deren Wasserrecht.

⁶Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

- 4 Mit Bescheid des Landratsamtes [...] vom 3. Juli 2008 wurden neue wasserrechtliche Gestattungen für die WKA [...]fabrik erteilt. Laut Bescheid des Landratsamtes [...] vom 3. Juli 2008 waren folgende baulichen Anlagen noch an der alten WKA [...]fabrik vorhanden und sollten vor Wiederinbetriebnahme der WKA saniert werden:

... wehr,

- überbauter Mühlobergraben,
- Grobrechen am Mühlobergraben,
- übertunnelter Mühluntergraben,
- Einlaufbauwerk mit Freifluter und Rechen,
- Kraftwerkshaus mit Maschinenteknik und
- rudimentäre Reste der Steuerung.

In dem Bescheid enthalten war die Zulassung der Wasserkraftnutzung; weiterhin ergibt sich, dass die Wehranlage bereits vorhanden war.

- 5 Die Schiedsklägerin hat Lichtbilder des Steuerungsbauers der Firma [...] zur Akte gereicht, auf denen folgende Umbaumaßnahmen dokumentiert sind:

- 2 neue Maschinensätze (jeweils Turbine und Generator),
- neue Steuerung,
- Wehrsanierung,
- Bau einer Fischtreppe und einer Floßgasse.

- 6 Folgende Komponenten der historischen WKA [...]fabrik waren nicht von den Umbaumaßnahmen betroffen bzw. wurden nach der Reaktivierung 2009 weitergenutzt:

- Stauziel, Wehranlage wurde beibehalten,
- Oberwasserkanal (wurde beräumt) und

- Unterwasserkanal (wurde zunächst beräumt, anschließend wurde der direkte Anschluss an das Saugrohr der neuen Turbinen durchgeführt).
- 7 Weiterhin hat die Schiedsklägerin Lichtbilder zur Dokumentation der Teilsanierung des Unterwassergrabens zur Akte gereicht und angegeben, dass eine komplette Erneuerung des Einlaufbauwerks und des Stahl-Wasserbaus vorgenommen wurde. Die Kosten der Umbaumaßnahmen entsprachen dabei einem Neubau der Anlage.
 - 8 Die Schiedsklägerin reichte am 11. September 2008 technische Unterlagen zum Anlagenaufbau bei der Schiedsbeklagten ein, woraufhin zwischen beiden Seiten Abstimmungen zum Netzanschluss erfolgten. Am 27. November 2008/2. Dezember 2008 wurde der Netzanschlussvertrag von den Parteien unterzeichnet. Im Juli 2009 reichte die Schiedsklägerin bei der Schiedsbeklagten die Anmeldung zum Netzanschluss und im November 2009 die Unterlagen zur Inbetriebsetzung der WKA [...]fabrik ein.
 - 9 Am 21. November 2009 wurde die reaktivierte WKA [...]fabrik mit einer Leistung von etwa 130 kW in Betrieb genommen.
 - 10 Mit E-Mail vom 14. Dezember 2009 übersandte die Schiedsklägerin der Schiedsbeklagten die wasserrechtlichen Unterlagen. In dieser E-Mail führt die Schiedsklägerin aus, dass es sich bei der WKA [...]fabrik um eine Neuanlage mit einem Vergütungssatz von 12,67 Ct/kWh handelt.
 - 11 Die Schiedsbeklagte hat die Vergütung daraufhin nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 mit einem Vergütungssatz von 12,67 Ct/kWh auf Basis des Bescheides des Landratsamtes [...] vom 3. Juli 2008 bis zum 18. August 2019 ausgezahlt. Die Schiedsklägerin hat die betreffenden Abrechnungen und Auszahlungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 nicht beanstandet.
 - 12 Am 20. August 2018 erhielt die Schiedsklägerin eine wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Restwasserschnecke (Genehmigung [...]). Diese wurde anschließend im Jahr 2019 gebaut und am 19. August 2019 mit einer Generatorleistung von 15 kW in Betrieb genommen. Die Restwasserschnecke nutzt dabei an der vorhandenen Wehranlage einen Teil des vorgeschriebenen ökologischen Mindestwassers. Der Strom aus der bestehenden Wasserkraftanlage und der Restwasserschnecke wird derzeit über einen gemeinsamen Zähler erfasst.
 - 13 Die Schiedsklägerin meldete die WKA [...]fabrik und die Restwasserschnecke für den Zeitraum vom 19. August 2019 bis zum 31. August 2019 bei der Schiedsbeklagten für die Ausfallvergütung an. In dem am 5. August 2019 unterzeichneten

Formular „Anmeldung von Bilanzkreiswechseln/Erstzuordnung von Neuanlagen/Rückzuordnung von Anlagen“ ist angegeben, dass ab „Erweiterung bis 31.08.2019“ der „Wechsel in die Einspeisevergütung des § 38 EEG 2014 (Einspeisevergütung in Ausnahmefällen)“ für 100 Prozent des in der Anlage erzeugten und eingespeisten Stroms erfolgen soll.

- 14 Die Schiedsklägerin meldete die WKA [...]fabrik und die Restwasserschnecke für den Zeitraum ab dem 1. September 2019 bei der Schiedsbeklagten für die Marktprämie an. In dem am 31. Juli 2019 unterzeichneten Formular „Anmeldung von Bilanzkreiswechseln/Erstzuordnung von Neuanlagen/Rückzuordnung von Anlagen“ ist angegeben, dass ab dem [...]September 2019 die „Erstzuordnung einer Neuanlage für die geförderte Direktvermarktung (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 20 EEG 2017)“ für die verfahrensgegenständliche Anlage zu 100 Prozent erfolgen soll. Die Erklärung zur Fernsteuerbarkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie wurde am 21. Juli /2. August 2019 von der Schiedsklägerin als Anlagenbetreiber und der [...]AG (jetzt firmierend unter [...]AG) als Direktvermarktungsunternehmen unterzeichnet.
- 15 Seit dem [...]September 2019 befinden sich die WKA [...]fabrik sowie die Restwasserschnecke in der Direktvermarktung. Die WKA [...]fabrik ist seitdem zwar der Marktprämie zugeordnet, die Marktprämie wurde jedoch bislang nicht ausgezahlt. Die Schiedsklägerin hat allerdings die Ausfallvergütung vom 19. August bis zum 31. August 2019 von der Schiedsbeklagten erhalten.
- 16 Am 29. November 2019 erfolgte die wasserbauliche Abnahme der Restwasserschnecke durch das Landratsamt [...]. In dem Abnahmeschein des Landratsamts [...] vom 19. Februar 2020 wird u. a. ausgeführt:

„Dem Adressaten wird der Abnahmeschein für die wasserrechtliche Genehmigung . . . zum Bau und Betrieb eines dritten Maschinensatzes (Restwasserschnecke und Generator) zur energetischen Nutzung des in das Hauptgewässer abzugebenden Mindestwasserabflusses als Erweiterung der bestehenden Wasserkraftanlage [...]fabrik in [...] erteilt. . . .

Die Abstimmung des dritten Maschinensatzes (Restwasserschnecke und Generator) mit dem ersten und zweiten Maschinensatz (zwei Turbinen im Turbinenhaus) ist erfolgt, so dass die Anlage als Gesamtheit funktioniert.“

- 17 In einer Stellungnahme der [...]GmbH vom 30. Dezember 2019 wird u. a. ausgeführt:

„Da beide Anlagen in ihrer Funktion nicht als eigenständige Anlage betreibbar sind, sondern die Restwasserschnecke einen Teil des vorgeschriebenen Mindestwassers nutzt und vorrangig betrieben werden muss, handelt es sich trotz zweier Turbineneinheiten um eine (gemeinsame) Wasserkraftanlage. Die Wasserkraftanlage hat durch eine genehmigungsbedürftige Ertüchtigung das Leistungsvermögen erhöht. Ein separater Zähler der erzeugten Energie der Wasserkraftschnecke ist somit nicht erforderlich, da durch den Zubau die komplette Wasserkraftanlage als Einheit nach § 40 EEG zu vergüten ist.“

- 18 Die Schiedsklägerin hat für die WKA [...]fabrik sowie die Restwasserschnecke erstmalig im August 2019 Meldungen an das Marktstammdatenregister vorgenommen.
- 19 **Die Schiedsklägerin** ist der Auffassung, dass § 40 Abs. 2 EEG 2017 Anwendung finde, weil die WKA [...]fabrik vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sei. Die WKA [...]fabrik sei im November 2009 nur reaktiviert worden, nachdem eine Wasserkraftnutzung an der vorhandenen Wehranlage davor bereits seit Jahrhunderten stattgefunden habe. Die Schiedsklägerin habe daher auch eine Korrektur der Eintragung im Marktstammdatenregister dahingehend veranlasst, dass die Inbetriebnahme der Bestandsanlage am 1. Januar 1900 erfolgt sei.
- 20 Grundsätzlich sehe die Schiedsklägerin auch keinen Widerspruch mit der Einstufung der WKA [...]fabrik in 2009 nach dem EEG 2009 mit einem Vergütungssatz von 12,67 Ct/kWh und der beabsichtigten Einstufung aufgrund der Leistungserhöhung nach dem EEG 2017. Das EEG 2009 habe bewusst zwischen modernisierten WKA und Neuanlage unterschieden. Bei Modernisierungen mit einem Kapitaleinsatz von mehr als 50 Prozent verglichen mit einem Neubau sei aufgrund der hohen Investitionen vielfach von einer Neuinbetriebnahme ausgegangen worden. Dies treffe auch auf die verfahrensgegenständliche WKA [...]fabrik zu.
- 21 Ein Rückforderungsanspruch in Höhe von 1 Ct/kWh aufgrund einer falschen Einordnung als Neuanlage im EEG 2009 komme vorliegend nicht in Frage, da nachweislich Investitionen in erheblichem Umfang in 2009 getätigt worden seien, welche die Vergütung von 12,67 Ct/kWh rechtfertige.

22 Sofern aufgrund der Einordnung als Neuanlage im Jahr 2009 die Geltung des EEG 2017 für die Gesamtanlage nach der Modernisierung zu verneinen sei, so sei nach Auffassung der Schiedsklägerin der Strom der Restwasserschnecke als Anlagen-erweiterung für die Restlaufzeit nach dem EEG 2009 ebenfalls mit 12,67 Ct/kWh zu vergüten. Die Verpflichtung zur Direktvermarktung sei dann nicht mehr gegeben; diese sei im Glauben an eine Einstufung nach dem EEG 2017 mit der Inbetriebnahme der Restwasserschnecke fälschlicherweise umgesetzt worden. Sie wendet sich dagegen, dass der Strom aus der Restwasserschnecke nicht nach dem EEG zu vergüten sei.

Die Schiedsbeklagte ist der Ansicht, dass § 40 Abs. 2 EEG 2017 vorliegend nicht zur Anwendung komme, weil die WKA [...]fabrik nicht vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sei, sondern erst am 21. November 2009. Denn die historische WKA [...]fabrik sei keine Wasserkraftanlage i. S. d. EEG gewesen, sondern erst im Zuge ihrer Reaktivierung im Jahr 2009 zu einer solchen geworden.

23 Selbst wenn bereits die historische WKA [...]fabrik eine Wasserkraftanlage i. S. d. EEG dargestellt habe, sei fraglich, ob infolge der im Zuge der Reaktivierung im Jahr 2009 ausgeführten Arbeiten noch angenommen werden könne, dass es sich weiter um die ursprüngliche, weit vor 2009 in Betrieb genommene Wasserkraftanlage handle, vielmehr sei auch dann von einer Neuinbetriebnahme am 21. November 2009 auszugehen. Dies hänge jedoch im Wesentlichen davon ab, welche Maßnahmen bei der Reaktivierung im Einzelnen erfolgt und welche Komponenten weitergenutzt worden seien. Die Schiedsbeklagte nimmt Bezug auf das Votum 2012/17⁷ der Clearingstelle. Danach sei jedenfalls dann eine neue Anlage geschaffen worden, wenn mindestens Turbine, Generator sowie eine Vorrichtung zur Zufuhr der Energie des Wassers auf die Turbine neu errichtet werde. Eine solche Vorrichtung könne z. B. eine Einlauf-Leiteinrichtung sein. Laut den von der Schiedsklägerin aufgeführten Umbaumaßnahmen seien u. a. die Maschinensätze, die Turbinen und das Einlaufbauwerk erneuert worden. Infolgedessen sei nach Auffassung der Schiedsbeklagten im Zuge der Reaktivierung eine neue Anlage geschaffen worden, weshalb die Vergütung auf Grundlage von § 23 Abs. 1 EEG 2009 erfolgen müsse und auch erfolge.

24 Sofern es sich nicht um eine Neuinbetriebnahme, sondern um eine Modernisierung einer Bestandsanlage gehandelt habe, komme § 23 Abs. 2 EEG 2009 zur Anwendung. Dann stelle sich allerdings die Frage, welche Auswirkungen es habe, dass der ein-

⁷Clearingstelle, Votum v. 09.08.2012 – 2012/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/17>.

gespeiste Strom bis zum 18. August 2019 durchgängig nach § 23 Abs. 1 EEG 2009 vergütet und auch entsprechend abgerechnet worden sei und die Schiedsklägerin die Schiedsbeklagte nicht darüber aufgeklärt habe, dass es sich eigentlich um eine weit vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Bestandsanlage handele. Sofern sich die Schiedsklägerin im Zusammenhang mit der Errichtung der Restwasserschnecke nun hierauf berufe, sei dies aus Sicht der Schiedsbeklagten treuwidrig („venire contra factum proprium“).

- 25 Unabhängig davon bestehe nach Auffassung der Schiedsbeklagten ein Rückforderungsanspruch gegen die Schiedsklägerin in Höhe von 1 Ct/kWh, falls der Strom aus der WKA fälschlicherweise gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 mit 12,67 Ct/kWh und nicht gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 mit 11,67 Ct/kWh vergütet worden sei. Insoweit könne sich die Schiedsklägerin dann auch nicht auf die Einrede der Verjährung berufen, weil dies ebenfalls treuwidrig wäre.
- 26 Nach Auffassung der Schiedsbeklagten gelte der Bescheid der zuständigen Behörde einschließlich der darin enthaltenen Zulassung als Nachweis gemäß § 23 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 EEG 2009. Ebenso gehe aus dem Bescheid hervor, dass die Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 EEG 2009 nachgewiesen worden seien.
- 27 Die Übergangsregelungen in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7 und 10 Buchstabe c EEG 2017 würden aufgrund des Inbetriebnahmedatums der WKA [...]fabrik und des Zeitpunkts der Errichtung und Inbetriebsetzung der Restwasserschnecke ebenfalls ausscheiden.
- 28 Ein Vergütungsanspruch für den Strom aus der Restwasserschnecke gemäß § 40 Abs. 1 EEG 2017 scheitere daran, dass die Restwasserschnecke keine neue Wasserkraftanlage darstelle, sondern allenfalls eine bloße Modernisierung bzw. Ertüchtigung der Bestandsanlage.
- 29 Nur sofern das Inbetriebnahmedatum der bestehenden WKA vor dem 1. Januar 2009 liege, sei § 40 Abs. 2 EEG 2017 anwendbar und die Anlage gelte insgesamt als neu in Betrieb genommen. Andernfalls komme ein Vergütungsanspruch nur in Betracht, wenn es sich bei der Restwasserschnecke um eine eigenständige Anlage handele.
- 30 Die Frage, ob es sich bei der Restwasserschnecke um eine eigenständige Anlage handele, bemesse sich nach dem allgemeinen Anlagenbegriff in § 3 Nr. 1 EEG 2017, wonach „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sei. Bei Wasserkraft bestehe die Anlage i. S. d. EEG zumindest aus der Turbine, dem Generator zzgl. eines ggf. technisch notwendigen Getriebes oder einer Kupp-

lung sowie einer Vorrichtung zur Zufuhr der Energie des Wassers auf die Turbine. Diese Vorrichtung könne als Staumauer oder -stufe, Wehr, Einlauf-Leiteinrichtung und Ausleitungsvorrichtung gestaltet sein.⁸ Eine neue (zusätzliche) WKA (und keine Modernisierung einer Bestands-WKA) liege vor, wenn diese Mindestbestandteile neu errichtet würden.⁹

- 31 Da nach Kenntnis der Schiedsbeklagten die Vorrichtung zur Zufuhr der Energie des Wassers auf die Turbine nicht neu errichtet worden sei, sondern sich der wasserrechtlichen Genehmigung entnehmen lasse, dass die Wasserschnecke an dem bestehenden Wehr errichtet und in den bestehenden Bypass (Betongerinne) eingebaut worden sei, sei von einer bloßen Modernisierung/Ertüchtigung der Bestands-WKA auszugehen. Dafür spreche auch, dass die Clearingstelle in dem Schiedsspruch 2018/31¹⁰ geprüft (und für den dortigen Fall bestätigt) habe, dass die Errichtung einer Wasserkraftschnecke eine Ertüchtigungsmaßnahme darstelle. Ob die Wasserkraftschnecke selbst eine Anlage darstelle, sei dagegen nicht in dem Schiedsspruch thematisiert worden. Auch dies spreche dafür, die Restwasserschnecke nicht als eigene Anlage einzustufen.
- 32 Dafür spreche auch die Auffassung des OLG Stuttgart¹¹, wonach es sich um eine Anlage handle, wenn eine gemeinsam genutzte Staumauer zu einer technisch-baulichen Verklammerung zweier Stromerzeugungseinheiten führe. Demnach stelle der Neubau einer Stromerzeugungseinheit unter Nutzung einer vorhandenen, von einer bestehenden WKA genutzten Staumauer eine Erweiterung der bestehenden WKA dar. Dies spreche vorliegend für die Modernisierung/Ertüchtigung der WKA [...]fabrik und nicht für die Errichtung einer neuen (zusätzlichen) WKA, wenn das Wehr von der WKA [...]fabrik und der Restwasserschnecke genutzt werde.
- 33 Schließlich ist die Schiedsbeklagte der Ansicht, dass § 24 Abs. 3 EEG 2017 (bzw. Vorgängerfassung) voraussetze, dass mehrere Anlagen vorhanden seien, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen. Liege nur eine Anlage vor, sei § 24 Abs. 3 EEG 2017 dagegen nicht einschlägig.

⁸Die Schiedsbeklagte nimmt Bezug auf *Clearingstelle*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2009/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2009/12>, Rn. 136.

⁹Die Schiedsbeklagte nimmt Bezug auf *Clearingstelle*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2009/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2009/12>, Rn. 137.

¹⁰Die Schiedsbeklagte nimmt Bezug auf *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 12.09.2018 – 2018/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2018/31>.

¹¹OLG Stuttgart, Urt. v. 25.05.2012 – 3 U 193/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/1923>.

34 Dem Schiedsverfahren liegen folgende Fragen zugrunde:

1. Aufgrund welcher EEG-Anspruchsgrundlage hat die Schiedsklägerin einen Vergütungsanspruch gegen die Schiedsbeklagte für den aus ihrer Bestandswasserkraftanlage erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom?
2. Hat die Schiedsklägerin gegen die Schiedsbeklagte einen Vergütungsanspruch aus dem EEG für den in ihrer Restwasserschnecke erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom? Bejahendenfalls:
 - (a) Aufgrund welcher EEG-Anspruchsgrundlage besteht dieser Vergütungsanspruch?
 - (b) Entspricht eine gemeinsame Messung der aus der Bestandswasserkraftanlage und der Restwasserschnecke eingespeisten Strommengen den Anforderungen nach EEG bzw. MsbG oder ist eine getrennte Messung erforderlich?

2 Begründung

2.1 Verfahren

35 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Da die ursprünglich benannte Schiedsrichterin Krumrey an einer Teilnahme am schiedsrichterlichen Verfahren gehindert war, ist gemäß Nummer 7 des Schiedsvertrags in Verbindung mit § 21a Abs. 6 Nr. 2 VerfO¹² der Schiedsrichter Sobotta als Ersatzschiedsrichter eingetreten.

2.2 Würdigung

36 Die Schiedsklägerin hatte gegen die Schiedsbeklagte für den in ihrer WKA [...]fabrik

¹²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG|KWKG in der Fassung vom 01.10.2019, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

seit deren Inbetriebnahme am 21. November 2009 bis zum 18. August 2019 erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom einen Vergütungsanspruch gemäß §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 EEG 2009 (Abschnitt 2.2.1).

37 Für den seit dem 19. August 2019 bis zum 31. August 2019 in ihrer Gesamtanlage (bestehend aus der WKA [...]fabrik und der am 19. August 2019 in Betrieb gesetzten Restwasserschnecke) erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom hatte die Schiedsklägerin gegen die Schiedsbeklagte einen Vergütungsanspruch gemäß §§ 19 Abs. 1, 38 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Halbsatz 1 EEG 2017 (Einspeisevergütung in Ausnahmefällen) (Abschnitt 2.2.2).

38 Seit dem 1. September 2019 hat die Schiedsklägerin gegen die Schiedsbeklagte für den in ihrer Gesamtanlage erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom einen Vergütungsanspruch gemäß §§ 19 Abs. 1, 34 i. V. m. Anlage 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe d EEG 2017 und seit dem 1. Januar 2021 auch i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2021 (Marktprämie) (Abschnitt 2.2.3).

39 Eine gemeinsame Messung der aus der WKA [...]fabrik und der Restwasserschnecke (Gesamtanlage) eingespeisten Strommengen entspricht den Anforderungen nach § 10a EEG 2017/ EEG 2021 i. V. m. dem MsbG (Abschnitt 2.2.4).

2.2.1 Vergütungsanspruch vom 21. November 2009 bis zum 18. August 2019

40 Die Schiedsklägerin hatte gegen die Schiedsbeklagte für den in ihrer WKA [...]fabrik seit deren Inbetriebnahme am 21. November 2009 bis zum 18. August 2019 erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom einen Vergütungsanspruch gemäß § 23 Abs. 1 EEG 2009. Denn die Umbaumaßnahmen an der historischen WKA [...]fabrik führten zu einer Inbetriebnahme einer im Rechtssinne neuen Anlage unter dem EEG 2009 (Rn. 41 ff.). Auch die weiteren Anforderungen an die Vergütung gemäß §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 EEG 2009 – hier: § 23 Abs. 5, 6 EEG 2009 – sind vorliegend erfüllt (Rn. 47 ff.).

41 **Einstufung als Neuanlage mit Inbetriebnahme am 21. November 2009** Die umfangreichen Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen der Schiedsklägerin an der WKA [...]fabrik führten im Jahr 2009 in jedem Fall zu einer Inbetriebnahme einer im Rechtssinne neuen Anlage. Aus diesem Grund kann es vorliegend auch dahinstehen, ob es sich bei der WKA [...]fabrik schon vor dem Jahr 2009 um eine Anlage i. S. d. EEG handelte oder nicht, da selbst für den Fall, dass es sich bereits um eine

Anlage i. S. d. EEG gehandelt hätte, aufgrund der Einstufung der Umbaumaßnahmen als Neuanlagenerrichtung mit Abschluss der Maßnahmen von einer Neuanlage mit einer Neuinbetriebnahme auszugehen war. Ebenso führten, sofern es sich zuvor noch nicht um eine EEG-Anlage gehandelt hat, die verfahrensgegenständlichen (Umbau-)Maßnahmen und die anschließende erstmalige Inbetriebsetzung der WKA im Jahr 2009 erst recht zu einer (Neu-)Inbetriebnahme unter dem EEG 2009 und damit zu einem Vergütungsanspruch gemäß § 23 Abs. 1 EEG 2009 (Neuanlagenvergütung) und nicht nach § 23 Abs. 2 EEG 2009 (Vergütung für modernisierte Bestandsanlagen).

- 42 Die Einordnung der verfahrensgegenständlichen Umbaumaßnahmen als Neuanlagenerrichtung ergibt sich u. a. aus der Anwendung des *Votums 2012/17* der Clearingstelle¹³ zur Abgrenzung von Modernisierung und Neuinbetriebnahmen bei Wasserkraftanlagen unter dem EEG 2009 auf den vorliegenden Sachverhalt.
- 43 Leitsatz 1 und Randnummer 24 des *Votums 2012/17* lauten:

„Jedenfalls dann, wenn alle für eine Wasserkraftanlage im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 erforderlichen Mindestbestandteile neu errichtet werden, handelt es sich nicht um eine im Sinne des § 23 Abs. 2 EEG 2009 modernisierte, sondern um eine neue Wasserkraftanlage im Sinne des § 23 Abs. 1 EEG 2009.

...

Eine Modernisierung gemäß § 23 Abs. 2 EEG 2009 liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn alle diejenigen Komponenten einer Wasserkraftanlage neu errichtet werden, die mindestens vorhanden sein müssen, um von einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien i. S. v. § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 ausgehen zu können. Bei der Wasserkraft umfasst dies zumindest die Turbine, den Generator zuzüglich einem ggf. technisch notwendigen Getriebe oder einer Kupplung, sowie eine Vorrichtung zur Zufuhr der Energie des Wassers auf die Turbine – bspw. als Staumauer oder -stufe, Wehr, Einlauf-Leiteinrichtung und Ausleitungs-vorrichtung. Positiv formuliert liegt damit jedenfalls dann eine neu in Betrieb genommene Wasserkraftanlage i. S. d. § 23 Abs. 1 EEG 2009 vor,

¹³Clearingstelle, *Votum v. 09.08.2012 – 2012/17*, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/17>.

wenn alle diese zwingend erforderlichen Mindestbestandteile einer Wasserkraftanlage neu errichtet werden.“¹⁴

- 44 Vorliegend wurden im Zuge der (Umbau-)Maßnahmen an der WKA [...]fabrik die Maschinensätze (bestehen aus Turbine und Generator), eine neue Anlagensteuerung sowie eine Fischtreppe nebst Floßgasse neu errichtet. Einige vorhandene Elemente der WKA [...]fabrik wurden weitergenutzt, u. a. die Wehranlage, der Oberwasserkanal und der Unterwasserkanal, jedoch wurden diese Komponenten jeweils erneuert bzw. saniert. Insbesondere wurde das gesamte Einlaufbauwerk vollständig erneuert.
- 45 Somit wurden zwar nicht *alle* Komponenten, die mindestens vorhanden sein müssen, um von einer Anlage i. S. d. EEG sprechen zu können (hier: Turbine, Generator und Vorrichtungen zu Zufuhr der Wasserenergie auf die Turbine), neu errichtet. Dies spricht jedoch nicht gegen eine Neuinbetriebnahme. In dem Votum 2012/17 hat die Clearingstelle lediglich festgestellt, dass „jedenfalls“ dann eine Neuinbetriebnahme vorliegt, wenn alle Mindestbestandteile einer WKA neugebaut werden. Da vorliegend diejenigen Mindestbestandteile einer WKA, die nicht neugebaut wurden, jedenfalls umfassend erneuert wurden (hier: das gesamte Einlaufbauwerk), ist zur Überzeugung des Schiedsgerichts wertungsgemäß von einer Neuinbetriebnahme der WKA [...]fabrik am 21. November 2009 auszugehen.
- 46 Dafür spricht in teleologischer Hinsicht auch, dass die Kosten der Umbau- und Neubaumaßnahmen unstreitig denen eines Neubaus entsprachen. Dies rechtfertigt somit die höhere Vergütung gemäß § 23 Abs. 1 EEG 2009 gegenüber der etwas niedrigeren Modernisierungsvergütung gemäß § 23 Abs. 2 EEG 2009, um die höheren Investitionskosten entsprechend amortisieren zu können.
- 47 **Anforderungen nach § 23 Abs. 5, 6 EEG 2009** Die weiteren, in § 23 Abs. 5, 6 EEG 2009 formulierten Vergütungsvoraussetzungen für § 23 Abs. 1 EEG 2009 waren für die WKA [...]fabrik der Schiedsklägerin erfüllt.
- 48 Denn es handelt sich bei der WKA [...]fabrik unstreitig nicht um ein Speicherkraftwerk, sondern um ein Laufwasserkraftwerk (§ 23 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009). Auch wurde nach der Errichtung oder Modernisierung der Anlage nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert (§ 23 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009). Der

¹⁴Clearingstelle, Votum v. 09.08.2012 – 2012/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/17>, Leitsatz Nr. 1, Rn. 24.

entsprechende Nachweis wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes [...] vom 3. Juli 2008 vorgelegt (§ 23 Abs. 5 Satz 3 EEG 2009).

- 49 Schließlich wurde die WKA [...]fabrik der Schiedsklägerin auch im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage errichtet (§ 23 Abs. 6 EEG 2009). Im vorliegenden Fall bestand die Staustufe bzw. Wehranlage der historischen WKA [...]fabrik nachweislich bereits seit den 1930er Jahren.

2.2.2 Vergütungsanspruch vom 19. August bis 31. August 2019 – Anspruch für Gesamtanlage

- 50 Für den seit dem 19. August 2019 bis zum 31. August 2019 in ihrer Gesamtanlage (bestehend aus der WKA [...]fabrik und der am 19. August 2019 in Betrieb genommenen Restwasserschnecke) erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom hatte die Schiedsklägerin gegen die Schiedsbeklagte einen Vergütungsanspruch gemäß §§ 19 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 2 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2017 (Einspeisevergütung in Ausnahmefällen).
- 51 Durch den Zubau der Restwasserkraftschnecke wurde die WKA [...]fabrik der Schiedsklägerin erweitert (Rn. 53 ff.) mit der Folge, dass die Restwasserkraftschnecke damit das Inbetriebnahmedatum (21. November 2009) der WKA [...]fabrik bzw. nunmehr der Gesamtanlage teilt. Die Restwasserschnecke teilt damit auch den Vergütungsanspruch der Gesamtanlage.
- 52 Zudem konnte die Schiedsklägerin auch für den eingespeisten Strom aus ihrer Gesamtanlage, die in den Geltungsbereich des EEG 2009 fällt, die im EEG 2014 eingeführte Vergütung in Ausnahmefällen in Anspruch nehmen (Rn. 59 ff.).
- 53 **Gesamtanlage seit 19. August 2019** Seit dem 19. August 2019 handelt es sich bei der WKA [...]fabrik und der Restwasserschnecke der Schiedsklägerin um eine (gemeinsame) Anlage i. S. d. EEG.
- 54 Gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist

„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist“.

- 55 Die Clearingstelle führt in ihrem Hinweis 2016/19 in Abschnitt 2.3 zum Anlagenbegriff bei Wasserkraftanlagen nach dem EEG aus:

„Daraus folgt, dass mehrere Maschinensätze, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden und die bei wertender Betrachtung als funktional für die Stromerzeugung zusammengehörende technisch und baulich notwendige Einrichtungen anzusehen sind, in der Regel eine Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2009, § 3 Nr. 1 EEG 2012 bzw. § 5 Nr. 1 EEG 2014 sind. Ob die gemeinsame Nutzung einer technischen oder baulichen Einrichtung zu einer ‚Verklammerung‘ mehrerer Wasserkraftanlagen zu einer Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012, § 5 Nr. 1 EEG 2014 führt, ist stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und geografischen Gegebenheiten zu prüfen.“¹⁵

- 56 Vorliegend wirken die WKA [...]fabrik und die Restwasserschnecke funktional zusammen. Dies ergibt sich bereits aus der dem wasserbaulichen Abnahmeschein des Landratsamts [...] vom 19. Februar 2020, in dem u. a. ausgeführt wird:

„Die Abstimmung des dritten Maschinensatzes (Restwasserschnecke und Generator) mit dem ersten und zweiten Maschinensatz (zwei Turbinen im Turbinenhaus) ist erfolgt, so dass die Anlage als Gesamtheit funktioniert.“

- 57 Dies wird ebenso gestützt durch die Stellungnahme der [...] GmbH vom 30. Dezember 2019, wonach die WKA [...]fabrik und die Restwasserschnecke „nicht als eigenständige Anlage betreibbar sind“. Dies ist zwischen den Parteien auch unstrittig. Das Schiedsgericht hat keinen Anlass, an den vorgenannten Einschätzungen zu zweifeln.
- 58 Auch befinden sich WKA [...]fabrik und Restwasserschnecke in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander. Denn die Restwasserschnecke nutzt an der gemeinsamen Wehranlage einen Teil des Mindestwassers, während sich die WKA [...]fabrik im Turbinenhaus am Ende des Einlaufbauwerkes befindet.

¹⁵Clearingstelle, Hinweis v. 10.11.2016 – 2016/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2016/19>, Abschnitt 2.3.

- 59 **Einspeisevergütung in Ausnahmefällen für EEG 2009er-Anlage** Die Schiedsklägerin hatte für ihre in den Geltungsbereich des EEG 2009 fallende Anlage für den Zeitraum vom 19. August bis zum 31. August 2019 einen Anspruch auf Vergütung in Ausnahmefällen gemäß §§ 19 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 2, EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe d EEG 2017 (Einspeisevergütung in Ausnahmefällen).
- 60 Die Anwendbarkeit der §§ 19 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 2 EEG 2014 ergibt sich unmittelbar aus den einschlägigen Übergangsvorschriften des EEG 2014 und EEG 2017. Denn das EEG 2014 gilt seit dessen Inkrafttreten am 1. August 2014 gemäß § 100 Abs. 1 Halbsatz 1 EEG 2014 auch für EEG-2009er-Anlagen.

2.2.3 Vergütungsanspruch ab dem 1. September 2019

- 61 Seit dem 1. September 2019 hat die Schiedsklägerin für den in ihrer Gesamtanlage erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom gegen die Schiedsbeklagte einen Vergütungsanspruch gemäß §§ 19 Abs. 1, 34 i. V. m. Anlage 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe d EEG 2017 und seit dem 1. Januar 2021 auch i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2021.
- 62 Die Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch gemäß § 34 EEG 2014 sind vorliegend gegeben. Insbesondere ist die Fernsteuerbarkeit gemäß § 35 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 EEG 2017 vorliegend unstreitig gegeben; die entsprechende Erklärung zur Fernsteuerbarkeit der verfahrensgegenständlichen Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie wurde am 21. Juli / 2. August 2019 unterzeichnet (Rn. 14).
- 63 Auch die Meldung zum Wechsel zwischen Veräußerungsformen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 EEG 2014, wonach Anlagenbetreiber mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den folgenden Veräußerungsformen wechseln können und dem Netzbetreiber einen Wechsel zwischen den Veräußerungsformen nach § 20 Abs. 1 vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen müssen, ist vorliegend fristgerecht erfolgt; denn das entsprechende Formular, mit dem ab dem 1. September 2019 die Erstzuordnung für die geförderte Direktvermarktung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 erfolgte, wurde am 31. Juli 2019 unterzeichnet (Rn. 14).
- 64 Seit dem Inkrafttreten des EEG 2017 sind die Vorschriften zur Direktvermarktung (§§ 34 bis 36 EEG 2014) gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe d EEG 2017 für EEG 2009er-Anlagen weiterhin anwendbar.

2.2.4 Gemeinsame Messung entspricht EEG und MsbG

- 65 Die Messung der aus der WKA [...]fabrik und der Restwasserschnecke eingespeisten Strommengen seit der Inbetriebsetzung der Restwasserschnecke am 19. August 2019 über einen gemeinsamen Zähler entspricht den Anforderungen nach § 10a EEG 2017/EEG 2021 i. V. m. dem MsbG.
- 66 Da WKA [...]fabrik und Restwasserschnecke seit dem 19. August 2019 eine gemeinsame Anlage bilden (dazu Rn. 53 ff.), die ein Inbetriebnahmedatum und einen einheitlichen Vergütungsanspruch hat, ist es für die korrekte Erfassung und Abrechnung der von der Gesamtanlage erzeugten und eingespeisten Strommengen notwendig und hinreichend, diese über einen Zähler zu erfassen. Denn Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind gemäß EEG (§ 13 Abs. 1 EEG 2009, § 13 Abs. 1 EEG 2012, § 16 Abs. 1 EEG 2014/EEG 2017/EEG 2021) lediglich verpflichtet, die notwendigen Kosten für die notwendigen Messeinrichtungen zu tragen.¹⁶
- 67 Nichts anderes ergibt sich aus dem MsbG. Die Frage, wie viele Zähler in einer Messstelle erforderlich sind, wird in § 8 MsbG (technische Ausstattung der Messstelle) adressiert. Dieser lautet:

„(1) Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. ...

(2) Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den von dem Netzbetreiber nach der Stromnetzzugangsverordnung und der Gasnetzzugangsverordnung einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen. Die Mindestanforderungen des Netzbetreibers müssen sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein. Die Möglichkeit, zusätzliche Messfunktionen vorzusehen, bleibt unberührt.“¹⁷

¹⁶Dazu auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Leitsatz Nr. 3.

¹⁷Auslassungen nicht im Original.

68 In der Empfehlung 2020/7-IX führt die Clearingstelle diesbezüglich aus:

„Damit obliegt es den Messstellenbetreibern, die Anzahl der Messeinrichtungen sowie das konkrete Messkonzept zu bestimmen. Dabei müssen die Mess- und Steuereinrichtungen wiederum den Anforderungen des MsbG, dem Eichrecht und den sachlich gerechtfertigten und diskriminierungsfreien technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers genügen. Sachlich gerechtfertigt dürften dabei insbesondere solche Zähler sein, die abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevant sind.“¹⁸

69 Abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevant ist bei einer EEG-Anlage damit ein Zähler, der die aus dieser Anlage eingespeiste Strommenge, für die ein Vergütungsanspruch besteht, korrekt erfasst. Dies ist vorliegend gegeben.

Berlin, den

Koch

Dr. Mutlak

Sobotta

¹⁸Clearingstelle, Empfehlung vom 25.09.2020 – 2020/7-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/7>, Rn. 14.